Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 6 (1916)

**Heft:** 23

Rubrik: [Impressum]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Organə reconnue obligatoire de "l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse

Druck und Verlag: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi Abonnements:

weiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12. Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - Ics. 15. Schweiz

Zəhlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich. Inseraten Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart 

Insertionspreise:
Die viergespaltene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen b lliger
la ligne – 40 Cent. Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie: EMIL SCHÄFER in Zürich I Annoncenexpedition Mühlegasse 23, 2. Stock Telefonruf: Zürich Nr. 9272

## Mitteilungen des Verbandes der Interessenten im finematogr. Gewerbe der Schweiz.

## Dorfandsfikung

Dienstag den 13. Juni 1916, nachmittags 4 Uhr, im "Du Bont", 1. Stock, in Zürich.

An demfelben Tag und zur gleichen Zeit:

betr. Engagierung eines ständigen Sefretars.

Der Bräfident.

# Beratung des Berner Kinogesekes.

einer kleinen Aenderung angenommen. Art. 2 betrifft tikel geregelt werde.

die Konzessionsvorschriften und die Betriebsbewilligung. Alinea 2 besagt: "In der Rähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenanstalten dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden." Moor wünscht nähere Aus= funft, was unter dem Begriff "Nähe" verstanden sei. Hr. Schurch führt aus, daß der Sinn sei, daß die Lichtspiele für die betreffenden Institute keine störende Nähe bilden dürfen. Moor beantragt nun Streichung des Alineas, worauf Regierungsrat Tschumi auf das Wirtschaftsgesetz hinweist, wo eine analoge Bestimmung steht. Daraus haben sich keinerlei Anstände ergeben. Der Artikel hat haupt= fächlich Bedeutung für ländliche Verhältnisse. Moor läßt seinen Streichunsantrag fallen und beantragt, zu sagen: "störenden Nähe". So wird beschlossen.

Art. 3 betrifft die persönlichen Garantien des Konzes= sionsinhabers. Moor fragt an, ob nicht eine weiterge= hende Fassung der Ziffer 6 möglich sei, wo bestimmt ist, daß der Konzessionsbewerber eine mindestens dreijährige ununterbrochene Niederlassung im Kanton Bern haben müffe, wenn er nicht Schweizerbürger ift. Die Referen= ten empfehlen Beibehaltung dieser Fassung. Es soll der Schweizerbürger vor dem Ausländer bevorzugt werden. Jacot möchte im dritten Alinea die Frist von 30 Tagen ersetzen durch 3 Monate. Dies wird beschlossen und der Artifel mit einer kleinen Aenderung angenommen. Art. Es beginnt die zweite Beratung. Ohne Eintretens= 4 handelt vom Konzessionsentzug. Moor regt an, neben debatte wird in die artifelweise Behandlung eingetreten. dem Konzessionsentzug auch eine mildere Strase vorzu-Es referieren Polizeidirektor Tschumi und Schürch. Art. sehen, wie zeitweises Berbot des Betriebes. Polizeidirek-1 regelt das Geltungsgebiet des Gesetzes. Er wird mit tor Tichumi bemerkt, daß der Fall in einem spätern Ar=